



## § 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermittlung von Arbeitnehmern in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermittlung (Makler) von qualifizierten Fachkräften und Arbeitnehmern<sup>1</sup> (gemeint sind hier: pflegerische bzw. medizinische Fachkräfte und Diplomierete, Hebammen, Pflegehilfspersonen und studentische Hilfskräfte) überwiegend aus den Philippinen (ggf. aus Indien, Tunesien, Ägypten) in Anstellungsverhältnisse in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Einrichtung wird hier stellvertretend verstanden für Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, stationäre Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Intensivpflegedienste, Praxen sowie andere Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. In den nachfolgenden Bestimmungen wird Einrichtung ersetzt durch Auftraggeber.
2. Hire-potential vermittelt Personal nach einer Aufforderung des Auftraggebers, Arbeitnehmer in Anstellungsverhältnisse. Die Arbeitnehmer werden je nach konkreter arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags direkt von dem Auftraggeber eingestellt. Der Arbeitnehmer übernimmt die im Arbeitsvertrag aufgeführten fachlichen Tätigkeiten.
3. Die AGB der Hire-potential, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, erfassen ab Eingang der ersten Anfrage des Auftraggebers sämtliche Vermittlungstätigkeiten (nachfolgend Aufträge), welche die Hire-potential für den Auftraggeber erbringt, ohne dass es bei Folgeaufträgen einer Bezugnahme auf diese AGB bedarf. Der Vermittlungsauftrag des Auftraggebers wird seitens Hire-potential telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen und bestätigt. Damit kommt ein Vermittlungsvertrag zustande! Die Bestätigung des Auftrags durch die Hire-potential erfolgt in per E-Mail. Andere Bestätigungswege und Formen werden vorbehalten.
4. Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit sind die Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten zwischen Hire-potential und dem Auftraggeber wie folgt verteilt: Hire-potential prüft bei einer Anfrage des Auftraggebers zu einem Einsatz von Arbeitnehmern in einer konkreten Einsatzzeit, ob ein ihr bekannter, zum Dienst bereiter und den, nach eigenen Angaben, Anforderungen entsprechender Arbeitnehmer verfügbar ist. Hire-potential wird dem Auftraggeber das Qualifikationsprofil dieses Arbeitnehmers zukommen lassen. Gleichermaßen wird Hire-potential dem Arbeitnehmer relevante Informationen des Auftraggebers über die angefragte Tätigkeit übermitteln.
5. Detailliertes Tätigkeitsprofil, Support Leistungen, Rahmenvereinbarungen, Dokumentationsmanagement, Ablaufplanung, werden detailliert im Vertrag geregelt.
6. Die von der Firma Hire-potential zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Eine Haftung der Firma Hire-potential kommt insoweit nicht in Betracht.
7. Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, nach Erstüberprüfung und Vorauswahl durch Hire-potential, ob der Arbeitnehmer den Anforderungen des Einsatzortes gerecht wird. Der Auftraggeber lässt sich von dem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit die Originalurkunden (Berufsurkunde, Weiterbildungsnachweise, Pass/Personalausweis) vorlegen. Der Auftraggeber prüft, ob der Arbeitnehmer die rechtlichen, fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die angefragte Tätigkeit erfüllt. Nach erfolgter Prüfung des Auftraggebers schließt dieser mit dem Arbeitnehmer einen schriftlichen Arbeitsvertrag.
8. Kommt es durch Hire-potential binnen zwei Jahren nach Ende des Anstellungsvertrags erneut zu einer Vermittlung des Arbeitnehmers an den Auftraggeber, gelten auch hierfür die jeweils aktuellen AGB der Hire-potential.

## § 2 Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit / Versicherungen

1. Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeit eine solche der Firma Hire-potential mitzuteilen.
2. Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, hat der Kunde diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen. Der Kunde hat den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten der Firma Hire-potential. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der Firma Hire-potential innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall der Firma Hire-potential sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
5. Sollte der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für die hierdurch ausfallende Arbeitszeit. Diese Ausfallzeit ist wie Arbeitszeit vertragsgemäß zu vergüten.
6. Der Kunde ist verpflichtet, für den Mitarbeiter und für die Zeit der der Anstellung auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Das Schutzniveau darf das von entsprechenden Versicherungen der Arbeitnehmer des Kunden nicht unterschreiten, insbesondere im Hinblick auf die Deckungssumme und der zu versichernden Tätigkeiten. Die Versicherung muss zwingend auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit abdecken. Unterlässt der Kunde den rechtzeitigen Abschluss oder den Erhalt der Versicherung, steht ihm bei Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Pflichtverletzung des Mitarbeiters im Innenverhältnis zum Mitarbeiter kein Ausgleichsanspruch zu; wenn und soweit der Mitarbeiter selbst wegen einer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird, hat der Kunde den Mitarbeiter in diesem Fall freizustellen

## § 3 Gewährleistung und Haftung

1. Hire-potential haftet für die ordnungsgemäße Vermittlung von fachlich geeigneten PFK an den Auftraggeber. Hire-potential haftet nicht für etwaige Schäden, die aus einer verspäteten Anreise oder aus dem Nichtzustandekommen der Arbeitsaufnahme entstehen.
2. Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt Hire-potential keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.
3. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss der Einstellungsanzeige die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die Firma Hire-potential übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Identität, die Güte der Arbeitsleistung, der schriftlichen und mündlich vorgelegten Berufserlaubnis und die fachliche Qualifikation der vermittelten Arbeitnehmer. Unbeschadet von den, der Hire-potential, vorliegenden Referenzen und Beglaubigungen trifft der Auftraggeber daher die letztendliche Verpflichtung zur Überprüfung aller fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.
4. Hire-potential ist nicht Partei des Anstellungsvertrages. Die Arbeitnehmer sind weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der Hire-potential.
5. Die Firma Hire-potential haftet nicht für Schadenersatzpflichten aus der Tätigkeit der vermittelten Arbeitnehmer und für etwaige sonstige Pflichtverletzungen.
6. Hire-Potential haftet für Vermögensschäden aus der Vermittlungstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hire-potential haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese

Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Hire-potential oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Eine darüberhinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Etwaige Haftungsansprüche sind mit dem Honorar der tatsächlich geflossenen Pauschale/Provision für die besagte Fachkraft begrenzt bzw. etwaigen Haftungsansprüchen mit 100.000,- EURO begrenzt.

- Die Tätigkeitsbeschreibung im Angebot dient lediglich der Information des Auftraggebers über den Umfang der begleitenden Tätigkeiten zur Ermöglichung der Vermittlung von Fachkräften; hierfür wird keine Haftung und Gewähr oder Garantie übernommen.

#### § 4 Vermittlungsprovision

- Für die Vermittlung berechnet Hire-potential dem Auftraggeber für die gesamte Anstellungsdauer eine im Vertrag vereinbarte Provision in Netto zzgl. MwSt. Die Provision ist nach Vertragsvereinbarung fällig. Die Rechnung ist ohne Skontoabzug zu zahlen.
- Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der vermittelte Kandidat für eine andere, als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt wird und unabhängig davon, ob der vermittelte Kandidat die Stellung nach Arbeitsbeginn tatsächlich antritt oder nicht. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden, ebenfalls die Zahlungsvereinbarungen und Rechnungslegung.
- Für eine weitere Vermittlung der gleichen oder eines anderen Arbeitnehmers im Anschluss an die vermittelte Tätigkeit wird eine erneute Provision fällig. Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von dem Auftraggeber geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Firma Hire-potential berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Firma Hire-potential ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihr zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

#### § 5 Garantien, Austausch des Mitarbeiters, Zurückweisung

Für Fälle in denen der Kunde mit den Leistungen des vermittelnden Mitarbeiters nicht zufrieden ist, der Mitarbeiter vorab kündigt, oder entlassen wird, werden gesonderte Vereinbarungen im Vertrag getroffen.

#### § 6 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der Firma Hire-potential aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### § 7 Bestandsschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den von Hire-potential vermittelten bzw. angebotenen Arbeitnehmer nach Abschluss, oder im Anschluss an eine von Hire-potential vermittelte Tätigkeit für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von Hire-potential erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfalle wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig. Der Auftraggeber wird den Arbeitnehmer nicht weitervermitteln und seine Daten auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.

#### § 8 Beschäftigungsverbot

Der Auftraggeber und die Betreibergesellschaft verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach einer Vertragsbeendigung keine der bei Hire-potential beschäftigten ArbeitnehmerInnen oder von Hire-potential beauftragte Dritte zu beschäftigen oder mit diesem sonst in eine vertragliche Beziehung einzutreten.

#### § 9 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der Datenschutzinformation unter [www.Hire-potential.com/datenschutz/](http://www.Hire-potential.com/datenschutz/) einzusehen. Über die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Umstände, Vereinbarungen, Daten und sonstige Informationen vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

#### § 10 Sonstiges

- Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vermittlungsvertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Jeglicher Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vermittlungsvertrag setzt voraus, dass die verzichtende Partei das betreffende Recht bei der Verzichtserklärung ausdrücklich benennt. Mithin gilt es – vorbehaltlich der Grenzen einer Verjährung oder Verwirkung – nicht als Verzicht auf ein Recht, wenn eine Partei es unterlässt, irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrags nicht geltend zu machen. Genaue Kündigungsvereinbarungen werden im Vertrag geregelt.
- Hire-potential wird sich zur Vertragserfüllung Subunternehmer bedienen.
- Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB oder Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden oder sollte eine Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben. Die durch unwirksame Klauseln entstehenden oder sonst bestehenden Lücken sind unter Berücksichtigung des Zwecks unwirksamer Klauseln im Wege der an Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ausgerichteten ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass auch die ihr verbundenen Unternehmen, sofern sie einen Anstellungsvertrag oder mehrere Anstellungsverträge mit den vermittelten Arbeitnehmern eingehen, wie der Auftraggeber selbst die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet solche Rechtssubjekte, die an dem Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen der Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Die Beteiligung mit Einflussmöglichkeit auf weniger als 1 % Aktien einer börsennotierten Gesellschaft bleibt unberücksichtigt.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Als **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Salzburg/Österreich vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die AGB stellt Hire-potential in seiner jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website <https://www.Hire-potential.com/agb/> zur Verfügung.

Stand: August 2022

#### Hire-potential

Mitterwaldweg 28e | 5101 Salzburg |  
Hire-potential.com | [info@Hire-potential.com](mailto:info@Hire-potential.com)  
Geschäftsführung: Mag. (FH) Sascha Thurner |  
Vermittlung von Arbeitskräften | Gisa: 34938676 | BH Sbg. Umgebung

<sup>1</sup>Die verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ sowie sonstige Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.